



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 100-103)**  
Titel **Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei (Änderung)**  
Ordnungsnummer **551.131**  
Datum 06.05.1992

[S. 100] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Funktionszulage beträgt 75 % des Besoldungsunterschiedes zwischen den Erfahrungsstufenmaxima des bekleideten und des nächsthöheren Dienstgrades. Berechnung

§ 7. Die Korpsangehörigen und Aspiranten erhalten als teilweisen, pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie als Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst im ordentlichen Aufgabenbereich eine Dienstzulage. Grundsatz

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 8. Die Dienstzulage beträgt je nach Tätigkeit monatlich: Ansätze

a) Fr. 587.45                      c) Fr. 443.60                      e) Fr. 299.75  
b) Fr. 515.40                      d) Fr. 371.55                      f) Fr. 227.70

Abs. 2 unverändert.

§ 9. Die Einstufung in eine Zulagengruppe erfolgt auf Antrag des Polizeikommandos durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die Zusprechung einer Dienstzulage an die Aspiranten für den Einsatz im praktischen Dienst erfolgt durch das Polizeikommando. Einstufung

§ 10. Die Bezüger einer Dienstzulage haben bei Transporten im Kantonsgebiet, beim Einsatz nach Dienstplänen und bei Kommandierungen mit Verpflegung auf Kosten des Staates keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen gemäss §§ 74–80 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung. Ersatz der Barauslagen bei Dienstreisen im Kantonsgebiet

Abs. 2 unverändert.

§ 14. Landstationierten und ihnen durch Verfügung der Direktion der Polizei gleichgestellten Korpsangehörigen, die ein eigenes Motor- // [S. 101] fahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet: Pauschal-entschädigung

für einen Personenwagen Fr. 300.–

für ein Motorrad Fr. 50.–

für ein Kleinmotorrad Fr. 22.50

§ 15. Die Bezüger einer Entschädigung gemäss § 14 sowie weitere durch Verfügung der Direktion der Polizei dazu berechnigte Korpangehörige, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten den folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflichtversicherung:

für einen Personenwagen Fr. 200.–

für ein Kleinmotorrad Fr. 30.–

für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt

ohne Sozium Fr. 40.–

mit Sozium Fr. 75.–

für ein Motorrad über 125 ccm Zylinderinhalt

ohne Sozium Fr. 95.–

mit Sozium Fr. 150.–

Schäden an den für Dienstfahrten verwendeten Privatfahrzeugen werden nach den Bestimmungen der staatlichen Kaskoversicherung gedeckt. Ist ein Schaden im Verlaufe einer polizeilichen Intervention entstanden, können Selbstbehalt und Bonusverlust ersetzt werden.

§ 17. Bei Erhöhung der Verkehrsabgaben oder Versicherungsprämien können die Ansätze gemäss §§ 14 und 15 durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission angepasst werden.

#### D. Dienstabonnemente

§ 18. Den in den Städten Zürich und Winterthur eingesetzten Korpangehörigen mit Aussendienst, die ein für das betreffende Stadtnetz gültiges Abonnement des Zürcher Verkehrsverbundes besitzen und dieses regelmässig für Dienstfahrten benützen, wird ein Anteil am Abonnementspreis vergütet.

Die Direktion der Polizei legt den Anteil jeweils auf Beginn einer Amtsdauer fest. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Besoldung.

§ 19 wird aufgehoben. // [S. 102]

§ 22. Dem Halter eines Diensthundes wird ein Betrag von Fr. 10.30 im Tag ausgerichtet.

#### F. Vergütung von dienstlichen Telefongesprächen

§ 25. Den Korpangehörigen werden die Gebühren für ausgehende Dienstgespräche vergütet.

§ 26. Über Dienstgespräche, für die eine Vergütung beansprucht wird, ist ein Verzeichnis zu führen. Soweit möglich sind Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten.



§ 28. Bei kommandierten ausserordentlichen Einsätzen werden Überzeitarbeit sowie Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienstleistungen der dienstfreien Korpsangehörigen unter Einschluss der Offiziere unabhängig von der Dienstzulage nach den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung abgegolten. Bei Aufgebotsen während der durch Dienstplan angeordneten Bereitschaft am Wohnort (Pikettdienst) besteht der Anspruch auf Überzeitvergütung nur, wenn der Einsatz zusammen mit dienstfreien Korpsangehörigen erfolgt.

Abgeltung von  
Überzeit

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Ausgleich und die Entschädigung von Überzeit werden durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission geregelt.

§ 31. Folgende Entschädigungen können zusätzlich bezogen werden:

Weitere  
Entschädigungen

- a) Entschädigungen auf Grund der Beamtenverordnung, der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung oder anderer Reglemente des Regierungsrates, soweit nicht in diesem Reglement eine abweichende Regelung getroffen wurde;
- b) Uniform- und Umzugsentschädigungen nach Anordnung der Direktion der Polizei;
- c) Entschädigung für Überzeitdienste bei Beanspruchung durch private Veranstaltungen auf Grund des Reglements der Direktion der Polizei.

II. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft. // [S. 103]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Mai 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]